

## **StRB betreffend**

### **Durchführung des Handwerker- und Raritätenmarktes im Jahre 1980 vom 11. März 1980**

1. Der Handwerker- und Raritätenmarkt auf dem Landsgemeindeplatz wird ab 1. Januar 1980 im Sinne des Marktrechtes als ordentlicher Markt bezeichnet.
2. Im Jahre 1980 wurden folgende Daten für die Durchführung des Handwerker- und Raritätenmarktes vorgesehen:  
28. März, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 8. August, 5. September, 3. Oktober, 7. November, 5. Dezember und 12. Dezember 1980
3. An diesem Sondermarkt dürfen nur handwerkliche Arbeiten und Raritäten verkauft werden. Zwischenhändler und Informationsstände sind an diesem Markt nicht zugelassen.
4. Die Gebühren sind im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 14. Juni 1977 durch das Polizeiinspektorat einzuziehen.
5. Das Polizeiinspektorat sorgt für die verkehrspolizeilichen Anordnungen.
6. Die Zufahrt zu den Garagen am Landsgemeindeplatz muss auch während der Dauer dieser Märkte gewährleistet sein.